

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2020

- 1. Neufassung der zweiten Bestimmung des Abschnitts 40.4 EBM**
 2. Die Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 sind für Arztgruppen gemäß Präambel 12.1 Nr. 1 nicht berechnungsfähig.
- 3. Streichung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 40110 im Abschnitt 40.4 EBM. Die bisherige zweite Anmerkung wird zur ersten Anmerkung.**
- 4. Streichung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 40111 im Abschnitt 40.4 EBM. Die bisherige zweite Anmerkung wird zur ersten Anmerkung.**
- 5. Die gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Beschlussteil E, Nr. 1 vorgesehene Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Juli 2021 wird nicht umgesetzt.**
- 6. Die gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Beschlussteil F, Nr. 1 vorgesehene Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Juli 2022 wird nicht umgesetzt.**